

SICHERHEIT UND RÜCKSICHTNAHME IM STRAßENVERKEHR

Informationen für das Miteinander von Radfahrerinnen,
Radfahrern und allen anderen Verkehrsteilnehmenden
unterwegs in Remscheid





LIEBE REMSCHEIDER VERKEHRSTEILNEHMERINNEN UND VERKEHRSTEILNEHMER!

In den letzten Jahren hat sich die Zusammensetzung der Teilnehmenden im Straßenverkehr von Remscheid geändert. Immer mehr Menschen in unserer Stadt entscheiden sich für eine nachhaltige Fortbewegung. Der Anteil besonders an Radfahrerinnen und Radfahrern steigt stetig. In unserer Topografie ist dies vor allem der großen Auswahl von E-Bikes, aber auch dem Ausbau unserer stillgelegten Bahntrassen zu verdanken, die eine nachhaltige Verkehrsteilnahme zusätzlich attraktiv machen.

Radfahren ist nicht nur nachhaltig, sondern auch preisgünstig, es fördert die Gesundheit, macht Spaß und verbessert die Wohn- und Lebensqualität. Von daher hat es sich die Stadt Remscheid zur Aufgabe gemacht, die Nahmobilität weiter zu stärken.

Die Basis der Individualmobilität ist Vorsicht und Rücksicht. Gerade in diesem Bereich sind in den vergangenen Jahren, im Zuge der Förderung des Radverkehrs, viele neue Regeln entstanden. Sie sollen ein sicheres Miteinander gewährleisten, ihre rechtliche Bedeutung im Detail ist jedoch nicht immer bekannt.

Daher möchten wir Sie, liebe Remscheiderinnen und Remscheider, in dieser Broschüre nicht nur über aktuelle Regeln und Gesetze informieren. Wir möchten bei Ihnen vor allem das Verständnis für die jeweils anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erreichen. Unser Ziel ist es, im Straßenverkehr ein sicheres Miteinander aller Beteiligten zu erreichen.

So einfach formuliert es §1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in zwei Sätzen: „(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre für ein sicheres Miteinander, unterwegs in unserem schönen Bergischen Land.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

BASISWISSEN

Mischverkehr

Das Fahrrad ist gemäß der StVO ein Fahrzeug und gehört daher grundsätzlich in den sogenannten „Mischverkehr“ auf die Straße. Sofern kein benutzungspflichtiger Weg beschildert ist, fahren Radfahrende als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gemeinsam mit dem KFZ-Verkehr auf der Straße.

Rechtsverkehr

Im Regelfall benutzen Radfahrende die rechte Straßenseite. Ausnahmen von dieser Regel werden durch spezielle Verkehrszeichen (siehe Seite 5 „Zweirichtungsradschwergewicht“) erlaubt. „Geisterfahrer“ sind eine echte Gefahr für sich selbst und andere, was sich leider auch in der Unfallbilanz niederschlägt!

Handzeichen

Radfahrende müssen einen Abbiegevorgang durch ein Handzeichen nach links oder rechts vorzeitig und deutlich ankündigen.

Rechts vor Links

An Kreuzungen und Einmündungen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist. Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg oder über einen abgesenkten Bordstein (z. B. bei einer Grundstückseinfahrt) oder aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf eine andere Straße kommen, haben ebenfalls keine Vorfahrt. Die Vorfahrtsregeln gelten auch für den Radverkehr, das heißt, dieser muss zum Beispiel vom KFZ-Verkehr vorgelassen werden, selbst aber auch Vorfahrt gewähren.

Kreisverkehr

In Kreisverkehren wird der Radverkehr entweder auf Radwegen außen herum oder im Mischverkehr auf der Kreisfahrbahn geführt. Hier gilt für alle Verkehrsarten die Vorfahrt für die Kreisfahrbahn, die Radfahrenden müssen das Verlassen durch ein Handzeichen nach rechts ankündigen.



Radweg

Diese Wege dürfen ausschließlich von Radfahrern genutzt werden.



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg sind der Fuß- und der Radverkehr gleichberechtigt, es ist hier also eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.



Getrennter Geh- und Radweg

Bei einem getrennten Geh- und Radweg haben Fuß- und Radverkehr ihren jeweils eigenen, baulich getrennten Wegeanteil. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme sollten Behinderungen der jeweils anderen Verkehrsteilnehmenden vermieden werden.



Zweirichtungsradweg

Radwege dürfen nicht in Gegenrichtung befahren werden. Die Beschilderung als Zweirichtungsradweg ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Beide Richtungen müssen hier dann mit Gegenverkehr rechnen und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme besonders aufmerksam sein.

Achtung Benutzungspflicht!

Immer wenn Radfahrende die hier abgebildeten blauen Schilder sehen, besteht eine Benutzungspflicht, das heißt, die Radfahrenden müssen den baulich angelegten Geh- und Radweg nutzen und dürfen nicht im Mischverkehr auf der Straße fahren.

Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen Radwege in Gegenrichtung nur benutzen, wenn dies durch eine entsprechende Beschilderung zugelassen ist.





Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind Radwege, die mit einer durchgezogenen Linie auf der Fahrbahn sowie dem Verkehrszeichen „Radweg“ gekennzeichnet werden.

Achtung: Hier besteht eine Benutzungspflicht! Das Befahren von sowie das Halten und Parken auf Radfahrstreifen mit einem KFZ ist verboten.



Schutzstreifen

Schutzstreifen werden mit einer gestrichelten Linie und Fahrradpiktogrammen markiert. Kraftfahrzeuge dürfen hier nur bei Bedarf kurz auf den Schutzstreifen ausweichen.

Wichtig: Das Parken auf Schutzstreifen ist verboten. Ein Haltverbot kann durch Verkehrszeichen eingerichtet werden.



„Anderer“ Radweg

Bei anderen Radwegen handelt es sich um baulich angelegte Radwege, die früher benutzungspflichtig waren. Hier hat ein Rückbau der bordsteingeführten Radwege noch nicht stattgefunden.

Wichtig: Da hier kein blaues Schild steht, sind diese Wege nicht mehr benutzungspflichtig. Radfahrende dürfen hier wählen, ob sie den „anderen“ Radweg benutzen oder auf der Straße fahren.



Gehweg, Radfahrer frei

Ist ein Gehweg mit dem nebenstehenden Zusatzzeichen für Radfahrende freigegeben, darf der Gehweg mitgenutzt werden, muss er aber nicht.

Wichtig: Der Radverkehr hat sich dem Fußverkehr unterzuordnen und muss seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen.





Fahradstraße

Straßen, deren Anfang und Ende durch das Verkehrszeichen Fahrradstraße gekennzeichnet sind, dürfen nur von Radfahrenden befahren werden.

Andere motorisierte Fahrzeuge dürfen hier nur fahren, soweit dies durch ein Zusatzzeichen zugelassen ist (z. B. „KFZ frei“). Sie haben sich dann dem Radverkehr unterzuordnen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Radfahrende dürfen in einer Fahrradstraße nebeneinander fahren.



Verkehrsberuhigter Bereich

Ein verkehrsberuhigter Bereich wird mit den nebenstehenden Zeichen begonnen und beendet. In verkehrsberuhigten Bereichen gelten folgende Regeln:

- Es muss von allen Verkehrsteilnehmenden mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Kinderspiel ist überall erlaubt.
- Das Parken ist nur in den hierfür gekennzeichneten Flächen erlaubt.



Fußgängerzone

Straßen oder Straßenabschnitte, deren Anfang und Ende durch die abgebildeten Verkehrszeichen als Fußgängerzone gekennzeichnet sind, dürfen nur von Fußgängerinnen und Fußgängern benutzt werden. Andere Verkehrsteilnehmende dürfen Fußgängerzonen nur benutzen, soweit dies durch ein Zusatzschild zugelassen ist (z. B. „Rad frei“). Sie haben sich dann dem Fußverkehr unterzuordnen. Dieser darf weder gefährdet noch behindert werden. Man darf sich höchstens mit Schrittgeschwindigkeit fortbewegen. Bei Platzmangel muss das Rad geschoben werden.





Einbahnstraße

Einbahnstraßen dürfen von Fahrzeugen nur in Richtung des Pfeils befahren werden. Nach den gängigen Regelwerken wird geprüft, ob Einbahnstraßen für entgegenkommenden Radverkehr freigegeben werden können. Mit den unten gezeigten Zusatzzeichen kann der Radverkehr dann in Gegenrichtung zugelassen werden:



Verbot der Einfahrt



„Unechte“ Einbahnstraße

Hiermit sind Straßen(-abschnitte) gemeint, bei denen zwar die Einfahrt von einer Seite aus nicht erlaubt ist (ausgewiesen durch das nebenstehende Schild), man auf der Straße selber aber in beide Richtungen fahren darf, zum Beispiel, wenn man aus einer Einfahrt kommt. Auch hier kann die Einfahrt für den Radverkehr durch ein Zusatzzeichen zugelassen werden.



Sackgasse

Sackgassen werden beschildert, wenn diese nicht auf den ersten Blick als solche Straßen erkennbar sind, an deren Ende kein Durchkommen besteht. Eine der unten aufgeführten Varianten signalisiert, ob für den Fuß- und/oder Radverkehr eine Weiterführung der Wegeverbindung besteht.





Fußgängerüberweg

Ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) wird mit einer Bodenmarkierung sowie den untenstehenden Zeichen gekennzeichnet.



An Fußgängerüberwegen müssen Fahrzeuge den Fußgängerinnen und Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen; wenn nötig, muss gewartet werden. Stockt der Verkehr, muss der Überweg freigehalten werden. An Überwegen darf nicht überholt werden; ebenso ist das Halten und Parken auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor nicht erlaubt.

Sonderfall Radverkehr:

Wenn eine Radfahrerin oder ein Radfahrer den Fußgängerüberweg zur Querung nutzt, ist die Regelung davon abhängig, ob er oder sie fährt oder das Rad schiebt:

- Radfahrende, die ihr Rad schieben, gelten als Fußverkehr und haben genau wie dieser Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr.
- Radfahrende, die den Überweg fahrend benutzen, haben keinen Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr und sind wartepflichtig.

Um Missverständnisse mit dem Fahrzeugverkehr und mögliche Unfallsituationen zu vermeiden, empfiehlt es sich für Radfahrende, im Bereich des Überweges das Rad zu schieben.





Ampelsignale

Grundsätzlich gelten für Radfahrende die gleichen Lichtsignale wie für den Autoverkehr, sofern die Signalgeber kein Radsymbol aufweisen. An signalisierten Querungsstellen, die nur ein Fußgängersymbol aufweisen, ist die Überfahrt für den Radverkehr untersagt. Hier muss das Rad geschoben werden.



Kinder auf dem Rad

Kinder, die unter 8 Jahre alt sind, müssen, Kinder, die unter 10 Jahre alt sind, dürfen mit Fahrrädern die Gehwege benutzen. Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen. Eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.

Wichtig: Der Radverkehr hat sich dem Fußverkehr unterzuordnen und muss seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen.



Abstand

Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen mindestens 1,5 m Abstand zu Radfahrenden halten, außerorts sowie beim Überholen von Kindern mindestens 2 m (für LKW und Busse gelten generell 2 m). Können diese Abstände nicht eingehalten werden, dürfen Radfahrende nicht überholt werden. Radfahrenden wird der Mindestabstand von 1 m zu parkenden Autos empfohlen, um nicht durch unachtsam geöffnete Autotüren verletzt zu werden.

TIPPS FÜR DIE EIGENE SICHERHEIT:

Egal, ob Sie zu Fuß, mit dem Rad, mit dem Auto oder „sonst wie“ unterwegs sind, bitte beachten Sie:

- Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Autofahrerinnen und Autofahrer sind nur andere Verkehrsteilnehmende und nicht Ihre Gegner.
- Bewegen Sie sich oder fahren Sie möglichst vorausschauend und versuchen Sie, sich in andere hineinzusetzen.
- Rot ist rot!
- Augen und Ohren auf: Bitte haben Sie das Straßengeschehen im Blick und nicht das Smartphone.
- Planen Sie für einen Weg lieber eine längere Zeit ein, anstatt sich unnötig zu hetzen und dadurch Fehler zu begehen.

Und jetzt viel Spaß unterwegs mit Ihrem Rad!

Die Regeln, die Sie in dieser Broschüre finden, machen Sie sicherer im Umgang mit Ihrem Fahrrad und mit anderen Verkehrsteilnehmenden. Alle Informationen und Tipps sind einfach und logisch. Achten Sie ebenso auf sich, wie auf Andere!

Genießen Sie Ihre Teilnahme am Straßenverkehr.

**Ihre
Stadt Remscheid
Aktion: Mobil in Remscheid**

Vielen Dank an die Stadt Dinslaken für die Nutzung ihrer Verkehrssicherheits Broschüre als Vorlage.

Weitere Informationen und Rückfragen:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt
Elberfelder Straße 36
42853 Remscheid
Monika Meves
Telefon: 02191 163313
E-Mail: umweltamt@remscheid.de

